

Häufig gestellte Fragen (FAQ) zur IG ZÄ BBB e. V.

Interessengemeinschaft der Zahnärztinnen und Zahnärzte Berlin–Brandenburg–Bremen e. V.

c/o Zahnarztpraxis Grietje Franken und Team · Bernauer Str. 132A · 13507 Berlin · info@ig-zae.de

1. Warum sich eine Mitgliedschaft in der IG ZÄ lohnt

Die Krise des Versorgungswerks betrifft jede Zahnärztin und jeden Zahnarzt in Berlin, Brandenburg und Bremen unmittelbar – es geht um die eigene Altersvorsorge. Allein wird niemand diesen Skandal aufarbeiten können. Gemeinsam können Gutachten finanziert, Verfahren angestoßen und Transparenz durchgesetzt werden.

Mit einer einmaligen Aufnahmegebühr von 500 Euro und einem moderaten Jahresbeitrag ab 2027 von 150,- € leisten Mitglieder einen überschaubaren Beitrag – im Verhältnis zu den drohenden Rentenverlusten – und stärken zugleich eine schlagkräftige Interessenvertretung. Schon mit 200–300 Mitgliedern kann die IG ZÄ ein Startpolster im sechsstelligen Bereich und jedes Jahr einen klar planbaren Etat für Gutachten, rechtliche Schritte und Öffentlichkeitsarbeit aufbauen.

2. Häufige Fragen zur Finanzplanung und zum Mehrwert

„Ist das nicht Aufgabe der Kammer bzw. des Versorgungswerks?“

Die Kammer und das Versorgungswerk sind Teil des bestehenden Systems – genau jenes Systems, das zu einem der größten Skandale in der Geschichte berufsständischer Versorgungswerke geführt hat. Die IG ZÄ ist unabhängig und bündelt ausschließlich die Interessen der betroffenen Mitglieder. Sie kann Themen ansprechen, Fragen stellen und rechtliche Schritte unterstützen, die Kammer und Versorgungswerk aus Rollenkonflikten heraus nur eingeschränkt verfolgen können.

„Bringt das überhaupt etwas? Der Schaden ist doch schon da.“

Der finanzielle Schaden ist eingetreten, aber seine endgültige Verteilung ist nicht entschieden. Gutachterliche Aufarbeitung, gezielte Muster- oder Verbandsverfahren und eine fundierte öffentliche Diskussion können darüber mitentscheiden, ob am Ende nur die Mitglieder zahlen oder ob auch Verantwortliche und beteiligte Institutionen in Haftung genommen werden.

„Meine Beiträge sind schon hoch genug – warum soll ich jetzt noch 500 Euro und einen Jahresbeitrag zahlen?“

Die monatlichen Pflichtbeiträge ins Versorgungswerk liegen je nach Status schnell im vierstelligen Bereich – über Jahre und Jahrzehnte. Im Verhältnis dazu sind 500 Euro Aufnahmegebühr und 150 Euro

Jahresbeitrag ab 2027 ein vergleichsweise kleiner Betrag, um die eigene Altersvorsorge aktiv zu schützen.

3. Häufige Fragen zu Rechtsform, Vertretung und Haftung

„Wer steht rechtlich hinter der IG ZÄ, und kann sie überhaupt wirksam handeln?“

Die IG ZÄ ist ein eingetragener Verein (e. V.) mit Sitz in Berlin, dessen Vorstand aus Vorsitzendem, stellvertretendem Vorsitzenden und Schatzmeister besteht. Nach außen wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten, was Rechtsverbindlichkeit und Kontrolle sicherstellt.

„Haftete ich als Mitglied persönlich, wenn die IG ZÄ verklagt wird oder selbst Prozesse verliert?“

Nein. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist nach der Vereinssatzung ausdrücklich ausgeschlossen – die IG ZÄ haftet ausschließlich mit ihrem eigenen Vereinsvermögen, unabhängig davon, ob sie selbst klagt, verklagt wird oder einen Prozess verliert. Ein finanzielles Risiko entsteht für ein Mitglied nur dann, wenn es selbst persönlich als Kläger auftritt und dabei das gewöhnliche Prozesskostenrisiko übernimmt.

„Kann die IG ZÄ meine individuellen Ansprüche gegen das VZB direkt geltend machen?“

Nur eingeschränkt. Ansprüche aus der Mitgliedschaft im VZB stehen grundsätzlich dem einzelnen Zahnarzt persönlich zu. Eine Bündelung ist über eine wirksame Abtretung vermögensrechtlicher Ansprüche oder über eine Streitgenossenschaft mit gemeinsamem Bevollmächtigten möglich; höchstpersönliche und verwaltungsverfahrenbezogene Rechte (z. B. Anfechtung eines eigenen Bescheids) verbleiben jedoch beim einzelnen Mitglied.

4. Häufige Fragen zur Rechtslage und zum Verfahrensstand

„Was wirft man dem VZB überhaupt konkret vor?“

Im Kern geht es um den Vorwurf, dass Vermögensanlagen des Versorgungswerks entgegen den gesetzlichen und satzungsrechtlichen Grundsätzen von Sicherheit, Rentabilität, Liquidität und Risikomischung getätigt wurden, verbunden mit Governance- und Kontrolldefiziten bei Beteiligungen, hybriden Finanzierungsinstrumenten und Projektentwicklungen. Eine gerichtsfeste Bezifferung des Schadens ist ohne vollständige Akteneinsicht derzeit nicht möglich; öffentlich kursieren Angaben bis über eine Milliarde Euro.

„Ist schon geklärt, wer haftet – VZB, Vorstand, Banken oder das Land Berlin?“

Nein, das ist noch offen. Als mögliche Anspruchsgegner kommen das VZB selbst, ehemalige Organmitglieder, beteiligte Berater und Anlageinstitute, das Land Berlin als Aufsichtsbehörde sowie externe Prüfer wie Wirtschaftsprüfer in Betracht; die tatsächliche Haftungsverteilung hängt von noch ausstehender Akteneinsicht und der laufenden gerichtlichen Aufarbeitung ab. Das VZB hat bereits eine Feststellungsklage gegen zwölf Beklagtengruppen eingereicht, darunter auch die apoBank, die ihrerseits jegliche Beteiligung an den Anlageentscheidungen zurückweist.

„Was bedeutet das für meine Rente konkret – wird gekürzt oder werden die Beiträge erhöht?“

Beides ist als Sanierungsinstrument satzungsrechtlich vorgesehen, aber noch nicht abschließend beschlossen. Bei unzureichenden Rücklagen sieht die Satzung die Möglichkeit vor, künftige Leistungen abzusenken oder Beiträge zu erhöhen; frühere Präzedenzfälle (etwa die Absenkung von Anwartschaften durch Satzungsänderung 2012) wurden gerichtlich als grundsätzlich zulässig bestätigt.

5. Häufige Fragen zum praktischen Ablauf der Mitgliedschaft

„Wie und wann kann ich der IG ZÄ beitreten, und kann die Aufnahme abgelehnt werden?“

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der die Mitglieder informiert; die Aufnahme unterbleibt nur, wenn innerhalb von fünf Arbeitstagen mindestens 25 Prozent der Mitglieder widersprechen. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung, ist in der Praxis aber die Ausnahme.

„Kann ich die Mitgliedschaft wieder beenden, wenn sich die Situation ändert oder mir die Ausrichtung nicht mehr zusagt?“

Ja. Der Austritt ist mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende möglich. Bei Beschluss neuer laufender Beiträge oder Sonderumlagen besteht zudem ein Sonderkündigungsrecht mit sofortiger Wirkung innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe, ohne die neuen Zahlungen leisten zu müssen.

„Wie erfahre ich, was in der IG ZÄ entschieden wird, und kann ich mitbestimmen?“

Die ordentliche Mitgliederversammlung tagt halbjährlich, in der Regel virtuell; jedes Mitglied hat Rede-, Antrags- und Informationsrecht. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren per Textform (z. B. E-Mail) gefasst werden, mit mindestens 14 Tagen Frist zur Stimmabgabe.

„Werden meine Beiträge zweckgebunden verwendet, oder kann der Vorstand frei darüber verfügen?“

Die Satzung schreibt Selbstlosigkeit fest: Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden, Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Höhere Beiträge oder Sonderumlagen erfordern eine Zwei-Drittel- beziehungsweise Drei-Viertel-Mehrheit der

6. Häufige Fragen zur öffentlichen Kommunikation

„Wo stehen für die IG nach aktueller Lage die größten Chancen, für ihre Mitglieder etwas Substanzielles zu erreichen?“

Der aussichtsreichste kurzfristige Hebel liegt in der systematischen Durchsetzung von Auskunfts-, Akteneinsichts- und Transparenzansprüchen gegenüber dem VZB und der Aufsicht sowie im Aufbau kollektiver Verhandlungsmacht durch Bündelung individueller Ansprüche. Parallel dazu bieten parlamentarischer Druck auf die Aufsicht und die Begleitung der bereits laufenden VZB-eigenen Feststellungsklage gegen zwölf Beklagte weitere Chancen auf substanzielle Ergebnisse für die Mitglieder.

Wem wird nach aktueller Lage was grundsätzlich vorgeworfen? Und wie haben sich die Beschuldigten bislang zu dem Vorwurf ihrer Mitschuld verhalten oder geäußert?

Das VZB hat im Mai 2026 eine über 2.000 Seiten umfassende Feststellungsklage gegen insgesamt zwölf Beklagte beim Landgericht Berlin II eingereicht, mit denen es Verantwortliche für die Verluste von rund 1,15–1,2 Milliarden Euro in Regress nehmen will. Die Beklagtengruppen und ihre bisherigen Reaktionen im Überblick:

- **Ingo (Bora) Rellermeier, ehemaliger Vorsitzender des Verwaltungsausschusses:**

Ihm wird vorgeworfen, über ein Jahrzehnt eine rechtswidrige, hochriskante Anlagepraxis verantwortet und Interessenkonflikte geduldet zu haben – dokumentiert unter anderem durch eine interne E-Mail vom 5. Februar 2024, in der er selbst von einem „Desaster“ und „Millionengrab“ sprach und Interessenkonflikte einräumte. Sein Anwalt weist strafbares oder pflichtwidriges Verhalten zurück, verweist auf die Unschuldsvermutung und erklärt, sämtliche Geschäfte seien unter Einbindung renommierter Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Anwaltskanzleien getroffen worden; „eigenmächtiges oder persönliches Handeln“ habe es nicht gegeben.

- **Ralf Wohltmann, ehemaliger Direktor:**

Ihm wird vorgeworfen, seine Doppelstellung als VZB-Direktor und gleichzeitig Geschäftsführer / Aufsichtsrat in rund 15 Beteiligungsunternehmen zur persönlichen Bereicherung missbraucht und das VZB nicht über den Interessenkonflikt informiert zu haben; zudem soll er aus Mandatsvergütungen mehr verdient haben als aus seinem Hauptamt. Das VZB fordert von ihm knapp 50 Millionen Euro Schadenersatz; sein Verteidiger äußert sich während des laufenden Verfahrens nicht zu Details bzw. reagiert nicht auf Anfragen.

- **Sechs weitere ehemalige Mitglieder des Aufsichtsausschusses und zwei weitere ehemalige Mitglieder des Verwaltungsausschusses:**

Ihnen wird vorgeworfen, riskante Investments freigegeben oder ihre Kontrollpflichten nicht ausreichend wahrgenommen zu haben. Öffentliche Einzelstellungnahmen dieser Personen liegen bislang kaum vor; einige frühere Gremienmitglieder wurden nicht verklagt, weil sie

Verjährungsverzichtserklärungen unterzeichnet haben.

- **Forvis Mazars, Abschlussprüfer der Jahresabschlüsse 2014–2022:**

Der Vorwurf lautet, im Rahmen der Abschlussprüfungen Pflichten verletzt und Risiken nicht angemessen aufgedeckt zu haben. Das Unternehmen erklärt, der zitierte Schriftsatz liege ihm nicht vor, verweist auf die gesetzliche Verschwiegenheitspflicht als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und betont, Mandate stets „streng gesetzeskonform und unter Einhaltung höchster Qualitätsstandards“ auszuführen.

- **Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG (apoBank):**

Ihr wird vorgeworfen, als Anlageberaterin fehlerhafte Risikoanalysen und ALM-Studien erstellt zu haben, die Risiken nicht identifiziert und gegen § 215 VAG, die Anlageverordnung sowie interne VZB-Richtlinien verstoßen hätten. Die apoBank weist eine Mitschuld an den Verlusten öffentlich klar zurück, kann sich zu konkreten Kundenverbindungen aber nicht im Detail äußern und verweist zudem darauf, dass ihr weder der erwähnte Antrag noch die Feststellungsklage vorlägen.

- **Land Berlin (Versicherungsaufsicht):**

Der Vorwurf betrifft eine Verletzung der Aufsichtspflichten nach § 25 Abs. 2 BlnHKG – die Aufsicht habe es versäumt, die Verluste rechtzeitig zu verhindern; die Klage verfolgt insoweit Staatshaftungsansprüche. Die zuständige Senatsverwaltung erklärte gegenüber Medien zunächst, ihr sei ein entsprechender Antrag nicht bekannt gewesen.

Zusätzlich ermittelt die Generalstaatsanwaltschaft Berlin mittlerweile strafrechtlich gegen 18 Beschuldigte (frühere Ausschussmitglieder und VZB-Angestellte) wegen des Verdachts der Veruntreuung von über 230 Millionen Euro; auch hier gilt für alle Beteiligten die Unschuldsvermutung.

„Warum ist die öffentliche Berichterstattung teils widersprüchlich oder unklar in den genannten Schadenshöhen?“

Die öffentliche Debatte vermischt häufig unterschiedliche Kategorien: bilanziellen Wertberichtigungsbedarf, wirtschaftlichen Verlust, rechtlich zurechenbaren Schaden und aktuelle Liquiditätslücken. Eine gerichtsfeste Bezifferung setzt geprüfte Jahresabschlüsse, Bewertungsgutachten, Risikoberichte und Aufsichtskorrespondenz voraus, die öffentlich nur eingeschränkt zugänglich sind.